

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN"STRAFANSTALT OBERSCHOENGRUEN UND UNTERSUCHUNGSGEFAENGNIS"Zonenordnung

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt, gestützt auf § 6, Ziff. 10 und 11 und § 7, Ziff. 5 - 8 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906, folgende Zonenordnung für den speziellen Bebauungsplan "Strafanstalt Oberschöngrün und Untersuchungsgefängnis" in Biberist:

§ 1Geltungsbereich

Der spezielle Bebauungsplan "Strafanstalt Oberschöngrün und Untersuchungsgefängnis" umfasst das Gebiet Oberschöngrün mit den Grundstücken GB Biberist Nr. 1169, Nr. 1172 und Nr. 1173. Die Zone wird im Osten durch die Schöngrünstrasse, im Norden durch die Wassergasse, im Westen über die Linie der Polygone 1270 und 705 und im Süden durch einen Abstand von 118,00 m ab der projektierten N 5 begrenzt. Der süd-westliche Begrenzungspunkt liegt in einem Abstand von 275,00 m ab der Schöngrünstrasse auf der Begrenzungslinie zur N 5.

§ 2Zoneneinteilung

Das in § 1 und im speziellen Bebauungsplan bezeichnete Gebiet wird als Zone für die Strafanstalt Oberschöngrün und das Untersuchungsgefängnis bestimmt. Sie umfasst:

- a) Die bestehenden Bauten der Strafanstalt Oberschöngrün sowie das neugeplante Untersuchungsgefängnis;
- b) Die bestehenden Wohnbauten auf dem Grundstück GB Nr. 1173;
- c) Die Tankanlagen auf dem Grundstück GB Nr. 1169.

§ 3

Weitere Ueberbauung

Auf dem ausgeschiedenen Zonengebiet können weitere Bauten, die dem Betrieb der Strafanstalt und des Untersuchungsgefängnisses dienen, unter folgenden Bedingungen erstellt werden:

- a) Die geltenden Vorschriften des Baureglementes und der einschlägigen kantonalen Vorschriften sind einzuhalten;
- b) Betriebsbedingte Wohnbauten müssen sich der Umgebung harmonisch anpassen und dürfen nicht mehr als drei Geschosse aufweisen (maximale Dachgesimshöhe 10 m);
- c) Die Bauten müssen durch die bestehenden Werkleitungen erschlossen werden können.

§ 4

Inkrafttreten

Die Zonenordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt:

Biberist, den

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 4227 genehmigt.

Solothurn, den 20. Juli 1973

Der Gemeindeschreiber:
Dr. Max Gygis

